

Liebe Leserin, lieber Leser!

Jeden bewegen die Bilder von immer neuen Sonderzügen mit Flüchtlingen. Aus diesem aktuellen Anlass beschäftigt sich unser erster Beitrag mit der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden für Flüchtlinge. Den zweiten Beitrag haben wir einem Dauerbrenner im Steuerrecht gewidmet: Den beruflich veranlassten Umzugskosten. Unser dritter Beitrag behandelt ein Thema, über das vermutlich jeder schon einmal nachgedacht hat. Es geht um die Frage, ab welchem Umfang eBay-Verkäufe nicht mehr zur privaten Vermögensverwaltung zählen, sondern aufgrund der Intensität eine wirtschaftliche Tätigkeit begründen, die umsatzsteuerpflichtig ist.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

## **Nachweiserleichterungen für Spenden an Flüchtlinge**

### **Vereinfachte Spendennachweise werden vom Finanzamt anerkannt**

Der Zustrom von Flüchtlingen scheint nicht abreißen zu wollen. Jeden Tag kommen bundesweit Sonderzüge mit Flüchtlingen aus anderen Ländern an. Hilfsorganisationen schlagen Alarm, da die nötigen Gelder ausbleiben, Städte und Gemeinden geraten an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Situation stellt sich für alle Beteiligten als eine Art Naturkatastrophe dar. Um der Lage Herr zu werden, hat die Finanzverwaltung nun – wenig überraschend - auch einen altbewährten Joker aus dem Ärmel geschüttelt. Mit Schreiben vom 22. September 2015 will das Bundesfinanzministerium für spendenwillige Steuerpflichtige Erleichterungen bei der steuerlichen Berücksichtigung schaffen.

### **Erleichterungen gelten bis Ende 2016**

Die Erleichterungen sehen ein buntes Potpourri verschiedenster Maßnahmen vor, die bereits rückwirkend für Zuwendungen und Unterstützungen seit 1. August 2015 gelten und zunächst bis zum 31. Dezember 2016 befristet sind. Zu nennen ist dabei allen voran der vereinfachte Spendennachweis ohne betragsmäßige Beschränkung. Danach werden Spenden bereits dann steuerlich anerkannt, wenn Bareinzahlungsbelege oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszüge) vorgelegt werden können, die auf Konten der einschlägigen Organisationen (DRK, Caritas etc.) lauten. Zuwendungen an nicht steuerbegünstigte Spendensammler sind ebenfalls abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhand- bzw. als Sonderkonto geführt wird und die Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Einrichtung weitergeleitet werden.

### **Gemeinnützige Organisationen können freie Mittel spenden**

Auch Sportvereine, Musikvereine und andere gemeinnützige Körperschaften können unter bestimmten Voraussetzungen als Spendensammler tätig werden. Dies hat keinen Einfluss auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des spendenden Vereins. Für gemeinnützige Körperschaften ist es für deren Steuerbegünstigung unschädlich, wenn diese vorhandene Mittel, die keiner Bindungswirkung unterliegen, zur unmittelbaren Unterstützung der Flüchtlinge einsetzen. Auch auf den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit kann bei Flüchtlingen verzichtet werden. Die Mittel können auch an

andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen weitergeleitet werden.

### **Unternehmen können als Sponsoren auftreten**

Unternehmen können unentgeltliche Leistungen aus dem Betriebsvermögen oder Sachzuwendungen als Sponsoringmaßnahmen voll als Betriebsausgaben geltend machen, sofern sie sich als Sponsor wirtschaftliche Vorteile versprechen und durch öffentlichkeitswirksame Berichterstattungen in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen etc. auf ihre Leistungen aufmerksam machen.

### **Arbeitnehmer können steuerfrei auf Gehälter verzichten**

Nicht zuletzt können Arbeitnehmer Teile ihres Gehaltes spenden. Das Gehalt muss vom Arbeitgeber dann nicht lohnversteuert werden. Doch Vorsicht: Diese Zahlungen unterliegen weiterhin der Sozialversicherungspflicht! Die gespendeten Gehälter dürfen von den Arbeitnehmern auch nicht noch einmal in der Einkommensteuererklärung als Spende angesetzt werden.

## **Umzugskosten nicht immer als Werbungskosten abziehbar**

### **Berufliche Veranlassung muss nachgewiesen werden**

Spart ein Arbeitnehmer durch einen Umzug mindestens einer Stunde Fahrtzeit ein, kann der Umzug beruflich veranlasst sein, so dass die Kosten für den Umzug als Werbungskosten abzugsfähig sind. Allerdings gilt dies nicht immer und in jedem Einzelfall, wie der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst entschieden hat.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Berufspilot seinen Wohnsitz um 200 Kilometer näher an seinen Ausgangsflughafen verlegt. Bei dem vom Piloten und seiner Ehefrau neu bezogenen Domizil handelte es sich um das Elternhaus, welches vor Jahren durch vorweggenommene Erbfolge übertragen wurde. Der Pilot machte Umzugskosten von knapp 12.100 Euro geltend und gab für fünf Monate 13 Fahrten zum Flughafen an.

### **Finanzamt und Finanzgericht bezweifelten berufliche Veranlassung**

Das Finanzamt erkannte die Umzugskosten nicht als Werbungskosten an, da der Umzug nicht beruflich sondern privat veranlasst sei. Mit seiner Klage vor dem Finanzgericht wendete sich der Berufspilot gegen diese Sichtweise. Da das Finanzgericht dem Finanzamt zustimmte, zogen die Ehegatten als Revisionskläger vor den BFH – jedoch ebenfalls erfolglos.

### **Fahrzeiterparnis von mindestens einer Stunde kann berufliche Veranlassung begründen**

Der BFH führte in seiner Entscheidung aus, dass die sogenannte Wegezeitverkürzung grundsätzlich ein geeignetes Indiz für einen beruflich veranlassten Umzug sein kann. Daher wurde von der Rechtsprechung bei einer

Zeitersparnis von mindestens einer Stunde eine berufliche Veranlassung – auch ohne Arbeitgeberwechsel – anerkannt. Denn nach der Lebenserfahrung ist die Zeitersparnis von mindestens einer Stunde für Arbeitnehmer so bedeutsam, dass diese einen Umzug ernsthaft in Erwägung ziehen.

### **Berufliche Veranlassung nur bei häufigen (täglich) Fahrten**

Allerdings führt der BFH weiter aus, dass der Zeitersparnis von mindestens einer Stunde nur bei häufigen – insbesondere bei täglichen – Fahrten ein solch hohes Gewicht zukommt. Sucht der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz hingegen vergleichsweise selten auf, tritt die Zeitersparnis in den Hintergrund. Da der Kläger nur 13 Fahrten in fünf Monaten durchführte, stimmte der BFH der Auffassung der Vorinstanz zu. Die Gesamtwürdigung des Finanzgerichtes als Tatsacheninstanz war aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalles insoweit nicht zu beanstanden, so dass die Umzugskosten privat veranlasst waren und daher nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden konnten.

## **Unternehmerische Tätigkeit durch eBay-Verkäufe**

### **Verkauf von mehr als 140 Pelzmänteln in 13 Monaten ist umsatzsteuerpflichtig**

Wer auf Handelsplattformen, wie eBay.de, Kleinanzeigen.de oder „\*“-scout24.de Waren anbietet, wird dies gewöhnlich privat und ohne nachhaltige Einnahmeerzielungsabsicht tun, weil er halt einfach ein paar alte Sachen loswerden möchte. Nicht wenige verdienen sich hierdurch ein paar Euros ganz nebenbei dazu. Der Übergang von der privaten Vermögensverwaltung zur unternehmerischen Tätigkeit ist dabei jedoch fließend und sollte in regelmäßigen Abständen selbstkritisch überprüft werden, wie nachfolgendes Beispiel eindrucksvoll belegt.

Ein Ehepaar veräußerte über eBay eine große Anzahl Pelzmäntel. Die Ehefrau allein verkaufte innerhalb von 13 Monaten mindestens 140 Pelzmäntel in verschiedenen Größen. Sie nutzte hierfür zwei verschiedene eBay-Accounts und verwendete zwei Bankkonten zur Zahlungsabwicklung. Die Pelze stammten auskunftsgemäß von ihrem Ehemann, der diese von seiner Mutter geerbt hatte. Die Ehefrau war von ihrem Ehemann beauftragt worden die Pelzmäntel in ihrem Namen zu verkaufen. Der Ehemann selbst hatte in dem fraglichen Zeitraum ebenfalls 79 Pelzmäntel und diverse weitere Haushaltsgegenstände verkauft.

### **Wirtschaftliche Tätigkeit oder private Vermögensverwaltung**

Das Finanzamt nahm umsatzsteuerlich eine sogenannte wirtschaftliche Tätigkeit an und berücksichtigte die Einnahmen aus den Verkäufen der Pelzmäntel als umsatzsteuerpflichtige Umsätze.

Das Finanzgericht konnte der Auffassung des Finanzamtes nicht folgen, da es davon ausging, dass es sich bei den Verkäufen über eBay um private Verkäufe handelte. Das Finanzgericht zog dabei eine Parallele zu Münz- und Briefmarkensammlern, deren Verkäufe nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eben nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werden.

## **Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs ist keine private Vermögensverwaltung**

Der BFH erteilte der Sichtweise des Finanzgerichts eine klare Absage. Der An- und Verkauf von Sammlerstücken könne nicht zum Vergleich mit dem Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs herangezogen werden. Denn beim Sammeln, als weit verbreiteter Freizeitbeschäftigung, ist der Verkauf von Einzelstücken unumgänglich, um die angestrebte Vollständigkeit der Sammlung zu erreichen. Solche Umsätze sind trotz ständiger Wiederholung – aber mangels wirtschaftlicher Tätigkeit - keine umsatzsteuerbaren Umsatzakte.

Anders sieht dies hingegen beim Abverkauf fremder Gegenstände des täglichen Gebrauchs aus, die nicht selbst gesammelt wurden. Insbesondere die hohe Intensität der Tätigkeit in einem relativ kurzen Zeitraum von nur 13 Monaten (140 fremde Pelzmäntel, zwei eBay-Accounts, zwei Bankkonten etc.) spreche eher für eine wirtschaftliche Tätigkeit.

### **Tipp**

Normalerweise gibt es in vergleichbaren Fällen zwei Auswege, um die volle Besteuerung zu vermeiden:

1. Wird die Umsatzgrenze von 17.500 Euro im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung voraussichtlich nicht überschritten, ist die Kleinunternehmerregelung anzuwenden. Die Umsatzsteuer wird dann in diesem Jahr nicht erhoben.

2. Bei Wiederverkäufern kann in bestimmten Fällen die sogenannte Differenzbesteuerung angewendet werden. Dies bedeutet, dass nicht der Umsatz, sondern nur der Gewinn – also die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (bzw. Verkaufs- abzüglich Einkaufspreis) – der Umsatzsteuer unterworfen wird. Hierfür ist allerdings erforderlich, dass entsprechende Einkaufsrechnungen vorliegen und dass die gehandelten Gegenstände beim Einkauf nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Im vorliegenden Fall könnte die Ehefrau jedoch keine der genannten Auswege nutzen. Denn einerseits hatte sie die maßgebliche Umsatzschwelle von 17.500 Euro bei weitem überschritten. Andererseits konnte sie auch keine Eingangsrechnungen für die Pelze vorlegen, um die Differenzbesteuerung anzuwenden. Die Umsätze aus den Pelzverkäufen waren daher voll umsatzsteuerpflichtig.

**Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens?  
Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!**

**Stand:** 30. September 2015